

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
SEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

An das

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 65 -GE/19/..... P2	
Datum: 7. AUG. 1992	
07. Aug. 1992	
Verteilt: <i>[Signature]</i>	

Präsidium des Nationalrats

[Signature]
Parlament

A-1017 W i e n

Betrifft: Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Sektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz).

In der Anlage übermitteln wird die Stellungnahme (in 25 Ausfertigungen) zum Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes.

W i e n , am 4. August 1992

[Signature]
(Dr. Günter Woratsch)

[Signature]
(Dr. Josef Klingler)

Vorsitzender der Sektion
Richter und Staatsanwälte
in der GÖD

Vizepräsident der Vereinigung
der österreichischen Richter

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
SEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Gleichbehandlung und Förderung von Frauen
im Bundesdienst

(Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz)

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Sektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD stehen der Zielsetzung des Entwurfs eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz (BBedGBG) grundsätzlich offen gegenüber, vertreten jedoch die Auffassung, daß im Bereiche der Berufsgruppen Richter und Staatsanwälte weder normative noch faktische Diskriminierungen von Frauen bestehen. Soweit der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten in diesen Berufsgruppen den im Entwurf vorgesehenen Prozentsatz nicht erreicht, ist dies keinesfalls auf eine diskriminierende Behandlung der Frauen bei der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zurückzuführen. In der Relation zur Altersstruktur in den beiden Berufsgruppen findet sich nach unten hin ein stetig steigender Frauenanteil, sodaß bei den Berufseinsteigern das Anteilsverhältnis praktisch ausgeglichen ist.

Von den Standesvertretungen, die sich mit der in Rede stehenden Problematik auf der Richterwoche 1992 eingehend befaßt haben, werden daher die im Entwurf vorgesehenen Fördermaßnahmen (§ 24 des Entwurfs), insbesondere in den Absätzen 3, 4 und 5 zur Gänze abgelehnt.

Zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen, der staatlichen Rechtsgewährungspflicht Rechnung tragenden Rechtsprechung bedarf es der Selektion des fachlich und persönlich bestgeeigneten Nachwuchses. Es geht daher nicht an, Defizite des Frauenanteils aus früheren Zeitabschnitten, in denen andere gesellschaftliche Rahmenbedingungen die Aufnahme in den richterlichen Berufsstand bestimmten als heute, durch eine sachlich nicht begründete Bevorzugung weiblicher Übernahmswerber kompensieren zu wollen, wie es die geplanten besonderen Fördermaßnahmen des § 24 vorsehen. Eine solche Vorgangsweise ist nicht nur gleichheitswidrig und diskriminiert ihrerseits männliche Bewerber, sondern widerstreitet den Bestrebungen der Sicherstellung eines bestmöglichen Berufsnachwuchses. Dies kommt besonders krass dadurch zur Geltung, daß laut § 24 Abs 4 Z 2 des Entwurfs für Richter und Staatsanwälte in den nächsten Jahren nur weibliche Hochschulabgängerinnen (die auch die sonstigen formalen Aufnahmeerfordernisse des § 2 Z 1 bis 5 RDG erfüllen) aufgenommen werden könnten, erbrächten sie doch damit die für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst notwendige Qualifikation, wenn man die fachliche Eignung

nicht als vorrangig behandelt. Mit dieser gesetzlichen Festschreibung der "gleichen Qualifikation", die nach dem Entwurf die persönliche Eignung völlig außer acht läßt, wird die angebliche Zielsetzung des Entwurfs, das Objektivierungsgebot und bestehende Qualifikationskriterien nicht außer Kraft zu setzen, wirksam unterlaufen.

Dasselbe hat für den beruflichen Aufstieg zu gelten. Durch die besonderen Fördermaßnahmen wären etwa die Personalsenate angewiesen, weibliche Bewerberinnen für eine ausgeschriebene Planstelle innerhalb einer höheren Entlohnungsgruppe vorzuziehen, wenn sie die gleiche Dienstbeurteilung wie die männlichen Bewerber aufweisen. Die Dienstbeurteilung ist aber mit den Reihungskriterien des § 33 RDG nicht gleichzusetzen, worauf die geplante Bestimmung des § 24 Abs 4 Z 2 BedGBG keine Rücksicht nimmt.

Die richterlichen Landesvertretungen halten daher fest, daß durch neu zu erstellende Gleichbehandlungsgrundsätze keine geltenden Qualifikationskriterien außer Kraft gesetzt werden dürfen. Eine Bestimmung, die die sachgerechte Unterlassung der Bevorzugung einer weiblichen Bewerberin bei Aufnahme oder Aufstieg zur ersatzpflichtigen Diskriminierung erklärt (§ 24 Abs 5), öffnet lediglich Rechtsverfolgungen wegen angeblicher Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Tür und Tor.

Die sogenannte "positive" Diskriminierung weiblicher Bewerberinnen für die Übergangszeit (bis zur

- 4 -

Erreichung einer jeweiligen 50 %-Quote) wird schärfstens
abgelehnt.

W i e n , am 4. August 1992